

Franckesche Stiftungen zu Halle

Welt-Alter

Bengel, Johann Albrecht

Heilbronn, Anno 1753.

VD18 11696796

Der VI Satz. Die Kohltreiffische Zahl der Jahre des A. T. wird durch die in dem N. T. bemerkte Zeiten widerleget.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201954)

sen fest gesetzt, und von da an sind bis auf Xerxes nicht 31, sondern 36 Jahr, wie auch der Canon setzt, bey welchem die Jahre einzel Könige, die bey demselben in eine Summa nacheinander gebracht, und je und je durch Finsternissen und deren eben so alte Verzeichnissen bestimmt werden, denen Irrungen nicht unterworfen waren, die bey andern Geschichtschreibern eingeschlichen sind.

3. Die 70 Jahre, da Tyrus verassen war (Jes. 23, 15.) welche gegen das 27 Jahr der babylonischen Gefängniß anfangen, Ez. 29, 17. müssen nicht eben bey dem 4 Jahr Darii aufhören. Es sollte Tyrus nicht 70 Jahr darnieder liegen, wie Hr. Kohltreiff es deutet, (Anhang, p. 188.) sondern es sollte so lang vergessen seyn, nur der allgemeinen Handelschaft halben, welche Vergessenheit wol noch etliche Jahre bey dem jenigen stehen konnte, was Zach. IX. 3 von Tyro gesagt wird, wie wol diese Weissagung auch eine geraume Zeit nach dem 4 Jahr Darii kan gegeben seyn.

4. Was gegen Hn. Kohltreiffen in Ord. Temp. p. 200. erinnert wird, Ptolemæi canonem betreffend, hat er nicht gelesen, oder wenigstens nicht beantwortet.

5. Es ist ausgemacht, daß er bey denen babylonischen und persischen Königen 11 Jahre zu viel setzt: welcher Verstoß in der Auslegung der Schrift und in der Zeitrechnung von einer grossen Folge, und also billig zu verhüten ist.

Der VI Satz.

Die Kohltreiffische Zahl der Jahre des A. Z. wird durch die in dem N. Z. bemerkte Zeiten widerleget.

B 5

Herr

Herr Kohltreiff sezet die Geburt, die Tauffe, und das Leiden Christi, in spätere Jahre, als diese grosse Dinge geschehen sind, und die hernach erfolgte Zerstörung Jerusalem sezet er um ein Jahr zu bald. Das Jahr, da Jerusalem zerstöret ward, ist im folgenden Capitel erwiesen: hier aber müssen wir sonst etwas in Hn. Kohltreiffs Anfangs-Gründen der Biblischen Astronomie prüfen, welche der Erklärung des XLVII Capitel's Jesaiä A. 1744 beygefüget sind. Es können keine geringe Schwierigkeiten seiner Chronologie seyn, die ihn nach und nach dahin vermochten, daß er das erste Pascha im Lande Canaan, welches A. 2981 Per. Jul. gehalten worden sey, und des Pascha im Todes-Jahr Christi, welches er für A. 4745 Per. Jul. und 32 A. Dion. hält, aus dem ersten Monat in den Zweyten versetzet. Ja er erkläret den zweyten Monat für die ordentliche Zeit des Pascha in dem weiten Raum zwischen ermeldten zwey Jahren, und achtet der heutigen Juden ihre Ostern für ein offenkundiges Zeichen ihres Abfalls auch darum, weil sie diß Fest beständig an den 15 Nisan gebunden. Man sehe den 38 Lehr-Satz, wie auch die 27 Aufgabe. Aber es heisset Jos. V. 10, die Kinder Israhel haben das Pascha gehalten am 14 Tage des Monden, nemlich des im Gesez zum Pascha verordneten ersten Monden, dessen auch Jos. IV. 19. und keines andern Monden dazwischen, gedacht wird. Bey dem Tode Christi wird von den Evangelisten kein anderes, als eben das gewöhnliche Pascha, beschrieben. Und überhaupt ist bey Mose und in den historischen Büchern des A. T. klärlich zu ersehen, daß das Pascha ordentlich

lich

lich im ersten Monden zu halten geboten, und beständig gehalten worden sey. Man erwege sonderlich den scharfen Unterscheid zwischen dem, was ordentlich und außerordentlich war, 4 Mos. IX. 13. Eine Haupt-Ursache, welche Hr. Kohltreiffen so weit treibet, ist diese (vermöge seiner 25 und 26 Aufgabe,) weil er im zweyten, und nicht im ersten Monat, bey dem erstern von besagten zwey Jahren, das aufhörende Manna auf den 15 Monats-Tag, als auf einen Sonntag; und bey dem andern den Tod Christi, auf den 15 Monats-Tag, als auf einen Freytag, wie er zuvor suchte, bringen kan. Das Aufhören des Manna ist nirgend an den Sonntag gebunden; wer nachrechnen mag, wird finden, daß am Freytag die zweysache Portion das erste mal ausgeblieben: und der 15 Tag des ersten Monats Nisan fiel in dem wahren Jahr des Leidens Christi auf den Freytag, wie ich schon mehrmalen dargethan habe, und auch im folgenden Capitel darthue.

Was Hr. Kohltreiff von weitem und annoch künftigen Zeiten hält, das wollen wir auf sich beruhen lassen. Von solchen Dingen werden die je nige, die den *Ordinem Temporum* gebühlich erwegen, andere Gedanken führen. Und also kan die genaue Rechnung, die er von seinem so frühen Welt-Anfang bis auf das N. T. und bis an das Ende der Welt machet, nicht zusammen halten noch bestehen. Weil er in seinem *Anhang* nichts hievon sagt, so ist an dieser Anrede schon genug.

Der